



Bestätigung für das Finanzamt über eine Zuwendung an das Bundeswehr-Sozialwerk e.V.

Gilt bis 300,00 €, jedoch nur in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug

Spenden an das Bundeswehr-Sozialwerk e.V. sind gemäß § 10 b Abs. 1 EStG steuerlich abzugsfähig. Das Bundeswehr-Sozialwerk e.V., Ollenhauerstraße 2, 53113 Bonn, ist mit Bescheid vom 22.06.2023 des Finanzamtes Bonn-Innenstadt, Steuer-Nr. 205/5783/1248, nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG, von der Körperschaftsteuer befreit.

Das Bundeswehr-Sozialwerk e.V. bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des Wohlfahrtswesens im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 AO (Abgabenordnung) verwendet wird.

Mit herzlichem Dank für Ihre Spende

Ihr Bundeswehr-Sozialwerk e.V.

